

**VERFÜGUNGSBESTIMMUNGEN****1. Bemessung Förderbeitrag**

1.1	Gebäude-Neubau nach Minergie-P Zertifizierung nach Minergie-P	bis 250 m <sup>2</sup> EBF ab 250 m <sup>2</sup> EBF	Fr. 6'000.-- Fr. 24.--	pro Gebäude pro m <sup>2</sup> EBF
1.2	Gebäudesanierung nach Minergie-P Zertifizierung nach Minergie-P	bis 250 m <sup>2</sup> EBF ab 250 m <sup>2</sup> EBF	Fr. 18'000.-- Fr. 72.--	pro Gebäude pro m <sup>2</sup> EBF
1.3	Gebäude-Neubau nach Minergie Zertifizierung nach Minergie	bis 250 m <sup>2</sup> EBF ab 250 m <sup>2</sup> EBF	Fr. 4'000.-- Fr. 16.--	pro Gebäude pro m <sup>2</sup> EBF
1.4	Gebäudesanierung Minergie Zertifizierung nach Minergie	bis 250 m <sup>2</sup> EBF ab 250 m <sup>2</sup> EBF	Fr. 14'000.-- Fr. 56.--	pro Gebäude pro m <sup>2</sup> EBF
1.5	Sanierung der Aussenhülle SIA 380/1; 2009; Umbau minus 5%	bis 250 m <sup>2</sup> EBF ab 250 m <sup>2</sup> EBF	Fr. 10'000.-- Fr. 40.--	pro Gebäude pro m <sup>2</sup> EBF
1.6	Wärmepumpen Erdsonde oder Grundwasser	Gütesiegel WP	Fr. 4'000.--	pro Anlage
1.7	Ersatz Elektroheizungen Einzelspeicher: WP-Luft Erdsonde, Grundwasser oder Holz Zentralspeicher: WP-Luft Erdsonde, Grundwasser oder Holz	Gütesiegel WP Gütesiegel WP/Holz Gütesiegel WP Gütesiegel WP/Holz	Fr. 4'000.-- Fr. 8'000.-- Fr. 2'000.-- Fr. 4'000.--	pro Anlage pro Anlage pro Anlage pro Anlage
1.8	Holzheizungen Ersatz Anlage komplett Ersatz Kessel	Qualitätssiegel Holz Qualitätssiegel Holz	Fr. 4'000.-- Fr. 2'000.--	pro Anlage pro Anlage
1.9	Anbindung WW-Erzeugung an die Heizung		Fr. 1'500.--	pro Anlage
1.10	Sonnenkollektoren 3 - 7 m <sup>2</sup> Kollektorfläche: Elektrizitätswerk und Kanton je ab 7 m <sup>2</sup> Kollektorfläche: Kanton (inkl. Beitrag EW	Qualitätslabel SPF Fr. 2'000.-- Fr. 2'000.--)	Fr. 4'000.-- Fr. 1'900.--	pro Anlage + 300.-- m <sup>2</sup>
1.11	Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK	GEAK-Zertifikat	Fr. 1'500.--	pro Ausweis
1.12	Übrige Anlagen			fallweise Beurteilung

**2. Weitere Bedingungen**

- 2.1 Auf Förderbeiträge besteht kein Rechtsanspruch.
- 2.2 Gesuche um Förderbeiträge sind **vor** Auftragserteilung einzureichen. Bereits in Auftrag gegebene Vorhaben werden nicht unterstützt. Eine rückwirkende Förderung ist nicht möglich.
- 2.3 Unterstützt werden nur Vorhaben mit Baubeginn im Jahr der Verfügung. Die Verfügung gilt ein Jahr ab Zugangsdatum. Bis zu diesem Datum müssen die Vorhaben abgeschlossen sein. Auf begründetes Gesuch hin können die Fristen verlängert werden.
- 2.4 Eine Kumulation der Förderbeiträge ist möglich. Der maximale Förderbeitrag ist begrenzt auf Fr. 20'000.--.
- 2.5 Die im Gesuch enthaltenen Angaben sind für die Bemessung des Beitrags verbindlich. Höhere Beiträge werden auch dann nicht ausbezahlt, wenn die tatsächlich erstellten Anlagen umfangreicher sind als für das Gesuch massgebend.
- 2.6 Förderbeiträge werden im Rahmen des vorhandenen Kredits ausgerichtet. Ein Übertrag von Gesuchen auf Folgejahre findet nicht statt (keine Wartelisten).
- 2.7 Der Baudirektion ist der Baubeginn und die Inbetriebnahme des Vorhabens zu melden. Die Auszahlung des Förderbeitrags erfolgt erst nach Eingang der Bauvollendungsanzeige und der Abnahmeprotokolle inkl. der technischen Datenblätter. Beides ist vom Bauherren und dem Unternehmen zu unterzeichnen. Bei Minergie-Bauten ist der Minergie-Nachweis, bei Sanierung der Aussenhülle ist der Systemnachweis des Heizwärmebedarfs nach SIA 380/1; 2009 bei Gesuchseingabe beizulegen. In Ausnahmefällen ist ein anderes Nachweisverfahren möglich.
- 2.8 Wird das Projekt nicht oder nicht in der beschriebenen Form realisiert, ist die Baudirektion umgehend zu benachrichtigen. Der zugesprochene Förderbeitrag kann gestrichen oder angemessen reduziert werden.
- 2.9 Der Kanton Uri haftet für keine Schäden, die durch die mit diesem Beitrag realisierten Massnahmen bzw. an diesen Massnahmen selbst entstehen können.
- 2.10 Der Beitragsempfänger garantiert für die wahrheitsgemässen Angaben im Zusammenhang mit der vorliegenden Finanzhilfe.
- 2.11 Die Baudirektion hat jederzeit das Recht, Einsicht in die mit dem Gesuch in Zusammenhang stehenden Akten zu verlangen und Kontrollen an den ausgeführten Gebäuden/Anlagen vorzunehmen.
- 2.12 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Energiegesetzes des Bundes (EnG; SR 730.0) sowie des Energiegesetzes des Kantons Uri (EnG; RB 40.7211)